



Abwasserreglement

vom 31. März 1998

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite 3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundsätze der Entwässerung	3
Art. 3 Geltungsbereich	3
Art. 4 Zuständigkeit	3
Art. 5 Entwässerungssystem	4
Art. 6 Öffentliche Abwasseranlagen	4
Art. 7 Private Abwasseranlagen	4
Art. 8 Kanalisationskataster	4
Art. 9 Übernahme von privaten Anlagen	4
Art. 10 Durchleitung	4
Art. 11 Mitbenützungsrecht	5
II. ANSCHLUSSPFLICHT	5
Art. 12 Anschlusspflicht	5
Art. 13 Ausnahme von der Anschlusspflicht	5
III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE	5
Art. 14 Bewilligungspflicht	5
Art. 15 Gesuch	6
Art. 16 Abnahme	6
Art. 17 Ausführungspläne	6
Art. 18 Geltungsdauer der Bewilligung	6
Art. 19 Bewilligungs- und Kontrollgebühren	6
Art. 20 Haftung	7
IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	7
Art. 21 Allgemeine technische Vorschriften	7
Art. 22 Einleitungen in die Kanalisation	7
Art. 23 Unverschmutztes Abwasser	8
Art. 24 Einleitung in ein Gewässer	8
Art. 25 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen	8
Art. 26 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge	8
V. UNTERHALT UND BETRIEB	8
Art. 27 Funktionsfähigkeit	8
Art. 28 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Anlagen	8
Art. 29 Entleerungen	9
Art. 30 Unterhalts- und Erneuerungsplanung	9
VI. FINANZEN	9
1. Allgemeines	9
Art. 31 Finanzierung öffentlicher Gewässerschutzaufgaben	9
Art. 32 Finanzierung privater Anlagen	9

2. Gebühren	Seite 10
Art. 33 Anschlussgebühren	10
Art. 34 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser	10
Art. 35 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser	10
Art. 36 Erweiterungen, Umbauten, Abbruch und Wiederaufbau	11
Art. 37 Benützungsgebühr	11
Art. 38 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser (Schmutzwassergebühr)	11
Art. 39 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser (Meteorwassergebühr)	11
Art. 40 Fälligkeit der Gebühren	12
Art. 41 Verzugszins	12
Art. 42 Gesetzliches Grundpfandrecht	12
Art. 43 Gebühren für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons	12
3. Rechnung und Finanzplanung	13
Art. 44 Rechnung	13
Art. 45 Finanzplanung	13
VII. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	13
Art. 46 Vorbehalt eidgenössisches und kantonales Recht	13
Art. 47 Rechtsschutz	13
Art. 48 Unbefugte Handlung	13
Art. 49 Strafbestimmungen	14
Art. 50 Übergangsregelung	14
Art. 51 Änderung bisherigen Rechts	14
Art. 52 Inkrafttreten	14

Anhang: Definitionen und Abkürzungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Speicher erlässt, gestützt auf Art. 10 des kantonalen Umweltschutzgesetzes¹, folgendes

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und deren Finanzierung, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

Zweck

Art. 2

- 1 In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenig Eingriffe vorzunehmen.
- 2 Einleitungen in Gewässer dürfen diese nicht beeinträchtigen.
- 3 Unverschmutztes Abwasser soll durch den Verzicht auf Versiegelung der Bodenoberfläche möglichst wenig anfallen. Es ist soweit als möglich versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.
- 4 Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

Grundsätze der Entwässerung

Art. 3

Dieses Reglement gilt für das Gebiet der Gemeinde Speicher.

Geltungsbereich

Art. 4

- 1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglementes aus und entscheidet auf Antrag der Umwelt- und Gewässerschutzkommission (im folgenden UGK genannt) über grundlegende Fragen.
- 2 Die UGK ist für den Vollzug zuständig. Ihr obliegen insbesondere:
 - a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) Aufsicht über private Abwasseranlagen;
 - c) Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
 - d) Erteilung der gewässerschutzpolizeilichen Bewilligungen.
- 3 Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private beiziehen.

Zuständigkeit

¹⁾ Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (kant. Umweltschutzgesetz) vom 24. April 1994, bGS 814.0

Entwässerungs- system	Art. 5 Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP). Die Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennsystem.
Öffentliche Abwasseranlagen	Art. 6 Die öffentlichen Abwasseranlagen¹ umfassen die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP.
Private Abwasser- anlagen	Art. 7 ¹ Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen. ² Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes.
Kanalisations- kataster	Art. 8 Die Gemeinde führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.
Übernahme von privaten Anlagen	Art. 9 ¹ Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen, soweit ein öffentliches Interesse besteht, übernehmen. ² Sollte eine gütliche Übernahme durch die Gemeinde nicht möglich sein, so ist die Enteignung nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung² anzuwenden. ³ Die Gemeinde kann Anlagen auf Begehren privater Eigentümerinnen und Eigentümer übernehmen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich und in einem technisch und baulich guten Zustand.
Durchleitung	Art. 10 ¹ Die Durchleitungsrechte für Kanäle sind, soweit ein öffentliches Interesse besteht, grundbuchlich sicherzustellen. ² Erklärt sich eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer mit der Durchleitung nicht einverstanden, gelangen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches³ oder des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung⁴ zur Anwendung.

¹) Art. 10 eidg. Gewässerschutzgesetz, SR 814.20

²) bGS 711.1

³) Art. 676 und 691 Schweiz. Zivilgesetzbuch, SR 210

⁴) bGS 711.1

Art. 11

Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen können verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest¹.

Mitbenützungs-
recht

II. ANSCHLUSSPFLICHT

Art. 12

- ¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden².
- ² Der Bereich der öffentlichen Kanalisation umfasst das Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, der letzteren, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können, sowie weitere Gebiete, in denen ein Anschluss zweckmässig und zumutbar ist³.
- ³ Unverschmutztes Abwasser muss nur dann in einer privaten oder öffentlichen Meteorwasserkanalisation abgeleitet werden, wenn es nicht versickert werden kann.
- ⁴ Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 12 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die UGK trifft die entsprechenden Anordnungen.

Anschlusspflicht

Art. 13

Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz kann die UGK Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen, wenn ein Anschluss weder zweckmässig noch zumutbar ist⁴.

Ausnahme von der
Anschlusspflicht

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 14

- ¹ Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen sowie für Betriebsänderungen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich⁵.
- ² Dies gilt insbesondere auch, wenn sich durch eine Nutzungsänderung die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers wesentlich ändert.
- ³ Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Bewilligungs-
pflicht

¹) Art. 17 kant. Umweltschutzverordnung, bGS 814.01

²) Art. 11 eidg. Gewässerschutzgesetz, SR 814.20

³) Art. 10 und 11 eidg. Gewässerschutzgesetz, SR 814.20

⁴) Art. 40 Abs. 3 kant. Umweltschutzgesetz, bGS 814.0

⁵) Art. 40 Abs. 1 kant. Umweltschutzgesetz, bGS 814.0

Art. 15

- Gesuch
- ¹ Mit dem Gesuch für eine Bewilligung sind die mit den Unterschriften von Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasserin bzw. Planverfasser versehenen Pläne und Unterlagen gemäss Art. 8 der kantonalen Bauverordnung¹ in mindestens 3-facher Ausfertigung einzureichen.
 - ² Die Unterlagen haben Auskunft zu geben, insbesondere über
 - Art und Menge des verschmutzten Abwassers;
 - Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation sowie andere vorgesehene Abwasserbehandlungsmassnahmen;
 - Anschluss an die Meteorwasser-Kanalisation sowie Ableitung, Rückhaltung oder Versickerung des unverschmutzten Abwassers;
 - Leitungen gemäss den Anforderungen nach Art. 21.

Art. 16

- Abnahme
- ¹ Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Fertigstellung der Anlage (Kanäle: uneingedeckt) dem UGK-Sekretariat zu melden. Erst nachdem dieses festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt wurde, ist die Inbetriebsetzung zulässig. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.
 - ² Für die Kontrolle sind von der Bauherrschaft die nötigen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
 - ³ Wird die Meldung der Fertigstellung unterlassen, kann ein Fernsehprotokoll oder die Freilegung der Leitung zulasten der Bauherrschaft angeordnet werden.

Art. 17

- Ausführungspläne
- ¹ Die definitiven Ausführungspläne sind bis zur Abnahme der Anlage dem UGK-Sekretariat einzureichen.
 - ² Werden sie nicht bis zur Abnahme abgegeben, kann das UGK-Sekretariat die nötigen Daten selber erheben bzw. erheben lassen. Die Kosten für diese Arbeiten werden der Bauherrschaft verrechnet.

Art. 18

- Geltungsdauer der Bewilligung
- ¹ Die Bewilligung fällt dahin, wenn von ihr nicht innert Jahresfrist Gebrauch gemacht wird.
 - ² Aus wichtigen Gründen kann die Frist gemäss Art. 88 EG zum RPG² verlängert werden.

Art. 19

- Bewilligungs- und Kontrollgebühren
- Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren gemäss dem vom Gemeinderat erlassenen Gebührentarif der Umwelt- und Gewässerschutzkommission Speicher erhoben.

¹) bGS 721.11

²) bGS 721.1

Art. 20

- ¹ Die Prüfung der Pläne und die Kontrolle der Anlagen durch die Behörde entbinden weder das Unternehmen, die Bauleitung noch die Bauherrschaft bzw. die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung für die Planung, die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage. Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.
- ² Die Eigentümerin oder der Eigentümer haftet der Gemeinde und Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts ihrer Abwasseranlagen verursacht wird.

Haftung

IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 21

- ¹ Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im besonderen des SIA und des VSA.
- ² Die UGK kann davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.
- ³ Bei Schmutzwasserleitungen ist die Verwendung von PVC-Rohren nicht gestattet.

Allgemeine technische Vorschriften

Art. 22

- ¹ Verschmutztes Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln.
- ² Verboten ist die Einleitung fester und flüssiger Abfälle, insbesondere:
 - a) Abwasser, welches den Anforderungen der Verordnung über Abwasser-einleitungen widerspricht¹⁾;
 - b) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
 - c) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel, usw.;
 - d) Öle, Fette, Emulsionen;
 - e) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlacht-abfälle, usw.;
 - f) Gase und Dämpfe aller Art;
 - g) Jauche, Mistsaft, Silosaft;
 - h) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);

Einleitungen in die Kanalisation

¹⁾ SR 814.225.21, Anhang Kolonne II

- i) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.
- ³ Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerern) ist nicht gestattet.

Unverschmutztes Abwasser Art. 23
Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Einleitung in ein Gewässer Art. 24
¹ Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig¹.
² Bei der Einleitung sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann.

Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen Art. 25
Zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen werden die nötigen Absperr- und Rückhaltmassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorbereitet.

Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge Art. 26
Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den Richtlinien des Kantons Appenzell A.Rh. über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen.

V. UNTERHALT UND BETRIEB

Funktionsfähigkeit Art. 27
Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Anlagen Art. 28
¹ Die UGK kann private Abwasseranlagen kontrollieren und Wartungsintervalle festlegen.
² Die Gemeinde kann den Unterhalt privater Abwasseranlagen übernehmen.
³ Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet die UGK die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an.

¹) Art. 7 eidg. Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, und Art. 9 kant. Umweltschutzgesetz, bGS 814.0

- 4 Werden die verfügbaren Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die UGK diese auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers vornehmen lassen.
- 5 Für die Kontrolle resp. den Unterhalt privater Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat auf Antrag der UGK einen Tarif.

Art. 29

- 1 Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen. Entleerungen
- 2 Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen¹.
- 3 Die UGK legt fest, bei welchen Anlagen die Betreiberin oder der Betreiber zu handlen der Behörde ein Protokoll über die Entsorgung zu führen hat.

Art. 30

Die UGK erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen. Unterhalts- und Erneuerungsplanung

VI. FINANZEN

1. Allgemeines

Art. 31

- 1 Die öffentlichen Gewässerschutzaufgaben werden finanziert durch: Finanzierung öffentlicher Gewässerschutzaufgaben
 - Beiträge von Bund und Kanton;
 - Kredite der Gemeinden;
 - Anschlussgebühren der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer;
 - Benützungsgebühren;
 - Baukostenbeiträge.
- 2 Der Gemeinderat setzt die Anschluss- und Benützungsgebühren in einem Tarif fest und publiziert sie.

Art. 32

- 1 Der Bau privater Anlagen wird durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Beiträge von Kanton und Gemeinde finanziert. Finanzierung privater Anlagen
- 2 Die Beiträge von mehreren Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

¹⁾ Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, SR 814.014

2. Gebühren

Art. 33

Anschlussgebühren

Für den erstmaligen Anschluss von verschmutztem Abwasser an öffentliche Anlagen der Gemeinde oder des Kantons wird eine Anschlussgebühr erhoben¹. Die Abfuhr von verschmutztem Abwasser auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt. Für den erstmaligen Anschluss von unverschmutztem Abwasser (Meteorwasser) kann bei Bedarf ebenfalls eine Gebühr erhoben werden.

Art. 34

Anschlussgebühr
für verschmutztes
Abwasser

- ¹ Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser ist die Geschossfläche (Aussenmass, gemäss SIA-Norm 416)² sämtlicher Geschosse von Bauten, An- und Nebenbauten, Garagen, usw., sowie von Schwimmbädern, soweit für sie ein Kanalisationsanschluss beziehungsweise ein Abnahmevertrag besteht.
- ² Die nach Nutzung abgestuften Beiträge betragen in Prozenten der festgelegten Gebühr:
 - a) für Wohnbauten: 100%
 - b) für Gewerbe- und Industriebauten:

– Hotels, Restaurants	100%
– Dienstleistungsbetriebe (Büros usw.)	80%
– Produktion, Werkstätte, Verkauf, usw.	60%
– Lager	40%
 - c) Bei gemischter Nutzung wird die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festgelegt. Anteile von weniger als 25% werden der Hauptnutzung zugerechnet.
 - d) In den übrigen Fällen bestimmt der Gemeinderat auf Antrag der UGK die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze.
- ³ Für gewerbliche und industrielle Bauten ist bis zu einer Geschossfläche von 500 m² die volle Gebühr zu bezahlen, für die das Mass von 500 m² übersteigende Geschossfläche ist bis zu einer solchen von 1500 m² zusätzlich ein Viertel zu bezahlen. Ab einer Geschossfläche von 1500 m² ist für die ganze Fläche die halbe Gebühr zu bezahlen.

Art. 35

Anschlussgebühr für
unverschmutztes
Abwasser

Bemessungsgrundlage einer allfälligen Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene Gebäude- und Umgebungsfläche neuer Bauten und Anlagen.

¹) Art. 43 kant. Umweltschutzgesetz, bGS 814.0

²) siehe Anhang

Art. 36

- ¹ Bei An-, Um- und Ausbauten oder Umnutzungen, die sich auf das Abwasser auswirken und eine Vergrösserung beziehungsweise Veränderung der für die Gebühr entscheidenden Geschossfläche von mehr als 20 m² oder der angeschlossenen Dach- und Umgebungsfläche von insgesamt mehr als 10 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.
- ² Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, werden bei der Berechnung der neuen Anschlussgebühren die massgebenden Flächen des abgebrochenen von demjenigen des neuen Gebäudes in Abzug gebracht.
- ³ Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

Erweiterungen,
Umbauten, Abbruch
und Wiederaufbau

Art. 37

- ¹ Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, von deren Grundstück verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen der Gemeinde oder des Kantons abgeleitet oder abgeführt wird, entrichten eine vom Wasserverbrauch abhängige Schmutzwassergebühr.
- ² Von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen der Gemeinde oder des Kantons ableiten, kann eine wiederkehrende Meteorwassergebühr erhoben werden.

Benützungsgebühr¹

Art. 38

- ¹ Die Schmutzwassergebühr richtet sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung. Bei Wohnbauten ohne Wasserzähluhr wird ein Jahresverbrauch von 150 m³ pro Wohneinheit festgelegt.
- ² Bei Industrie und Gewerbe kann die Schmutzwassergebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die betreffenden Betriebe sind zum Einbau einer Abflussmessenrichtung verpflichtet.
- ³ Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Wegleitend ist das VSA/FES-Modell³. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist von der Verursacherin oder dem Verursacher zu erbringen.
- ⁴ Für Spezialfälle (z.B. Festveranstaltungen mit WC-Anlagen) kann der Gemeinderat auf Antrag der UGK eine Pauschalgebühr festlegen.

Benützungsgebühr
für verschmutztes
Abwasser²
(Schmutzwasser-
gebühr)

Art. 39

- ¹ Eine allfällige Meteorwassergebühr richtet sich nach der Summe von Gebäudegrundfläche (gemäss Grundbuch) und der Umgebungsfläche wie folgt:
 - undurchlässige Flächen (Dächer, Wege und Plätze mit dichtem Deckbelag, usw.) werden zu 100% angerechnet;
 - begrünte Dächer und durchlässige Flächen (Kiesplätze, Flächen mit offen verfugten Verbund- oder Pflastersteinen, Rasengittersteinen, usw.) werden zu 50% angerechnet.

Benützungsgebühr für
unverschmutztes
Abwasser⁴
(Meteorwasser-
gebühr)

¹ Art. 44 kant. Umweltschutzgesetz, bGS 814.0

² Art. 44 Abs. 2 kant. Umweltschutzgesetz, bGS 814.0

³ Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung», VSA/FES, Zürich/Bern, 1994

⁴ Art. 44 Abs. 3 kant. Umweltschutzgesetz, bGS 814.0

- 2 Nicht an die Meteorwasserkanalisation angeschlossene Flächen werden – unabhängig von ihrer Befestigungsart – nicht angerechnet. Für nicht mehr angeschlossene Flächen, welche zuvor angeschlossen waren, kann eine Gebührenbefreiung beantragt werden.
- 3 Rückhaltemassnahmen berechtigen zur Gebührenreduktion wie folgt:
 - beträgt das Rückhaltevolumen mindestens 1.5 m³ pro 100 m² der gesamten abflusswirksamen Fläche nach Absatz 1, wird die Gebühr um einen Drittel reduziert;
 - beträgt das Rückhaltevolumen mindestens 3 m³ pro 100 m² der abflusswirksamen Fläche, wird die Gebühr um zwei Drittel reduziert.

Als Rückhaltemassnahmen gelten insbesondere von Dach- oder befestigten Flächen gespiesene Retentionsbecken, Regenwassernutzungsanlagen, Versickerungsanlagen (mit Überlauf) und dergleichen.

Art. 40

Fälligkeit der
Gebühren

- 1 Anschluss- und Nachzahlungsgebühren sind mit Abnahme des Kanalisationsanschlusses fällig. Die Benützungsgebühren werden einmal jährlich erhoben.
- 2 Für jede in Rechnung gestellte Anschluss-, oder Nachzahlungsgebühr wird eine Zahlungsfrist von 60 Tagen gewährt. Bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen wird 3% Skonto gewährt.
- 3 Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen.
- 4 Auf begründetes Gesuch hin kann die Zahlungsfrist bei Anschluss- und Nachzahlungsgebühren auf maximal 5 Jahre erstreckt werden. In diesem Falle wird ein Verzugszins gemäss Art. 41 verrechnet.
- 5 Es werden 60% der Anschluss- und Nachzahlungsgebühren mit Vollendung des Rohbaus als Akontozahlung verlangt.

Art. 41

Verzugszins

- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der in Rechnung gestellte Betrag zu verzinsen. Der Verzugszins beträgt 5%¹.
- 2 Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Pflicht, Verzugszinsen zu bezahlen.

Art. 42

Gesetzliches
Grundpfandrecht

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht².

Art. 43

Gebühren für die
Benützung öffentlicher
Anlagen des
Kantons

- 1 Die Gemeinde erhebt die Anschluss- und Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

¹) Art. 104 Obligationenrecht, SR 220

²) Art. 234 EG zum Zivilgesetzbuch, bGS 211.1

- ² Die Gemeinde erstattet dem Kanton Anschluss- und Benützungsgebühren für die Benützung kantonaler Anlagen durch die Gemeinde resp. durch Private.

3. Rechnung und Finanzplanung

Art. 44

- ¹ Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden. Rechnung
- ² Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Art. 45

- ¹ Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Finanzplanung wird jährliche aktualisiert und nachgeführt. Finanzplanung
- ² Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:
- a) Bedarf für den geplanten Ausbau;
 - b) Bedarf für Betrieb und Unterhalt;
 - c) Projektierungskosten;
 - d) Bedarf für Abschreibung und Zinsen;
 - e) Bedarf für den Fonds zur geplanten Erneuerung von Anlagen;
 - f) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds.

VII. SCHLUSS- UND STRAF-BESTIMMUNGEN

Art. 46

Eidgenössische und kantonale Vorschriften sowie Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten. Vorbehalt eidgenössisches und kantonales Recht

Art. 47

- ¹ Gegen Verfügungen der UGK kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekurriert werden. Rechtsschutz
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an die Umweltschutz- und Energiedirektion rekurriert werden.
- ³ Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen¹.

Art. 48

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlagen beeinträchtigen kann, ist verboten. Wird der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände keine Folge geleistet, beantragt die UGK dem Gemeinderat deren Beseitigung auf Kosten der oder des Fehlbaren. Unbefugte Handlung

¹⁾ Art. 18 und 22 Verwaltungsverfahrensgesetz, bGS 143.5

Strafbestimmungen	Art. 49 Widerhandlungen gegen dieses Reglement können von der UGK verzeigt werden.
Übergangsregelung	Art. 50 Erfolgt die Bewilligung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasserleitungen nach Inkrafttreten dieses Reglementes, so sind die Anschlussgebühren gemäss den Ansätzen des neuen Reglementes festzusetzen.
Änderung bisherigen Rechts	Art. 51 Dieses Reglement ersetzt das Kanalisationsreglement der Gemeinde Speicher vom 17. Mai 1992 (Datum der Annahme durch die Einwohnergemeinde) sowie dessen Anhänge, Nachträge und Protokollbeschlüsse.
Inkrafttreten	Art. 52 Der Gemeinderat bestimmt, nach Genehmigung des Reglementes durch den Regierungsrat, den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹.

Vom Gemeinderat Speicher erlassen am: 21. Januar 1998

Der Gemeindehauptmann:
Richard Krayss

Der Gemeindeschreiber:
Urs Preisig

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.
genehmigt am: 31. März 1998

¹⁾ vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1998

ANHANG: DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteorwasser) ¹
verschmutztes Abwasser	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser)
unverschmutztes Abwasser	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser, usw.
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben, usw.)
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer, usw.)
Generelles Kanalisationsprojekt (GKP)	Das Generelle Kanalisationsprojekt (Vorläufer des Generellen Entwässerungsplanes) umfasst die Planung der abwassertechnischen Erschliessung des Siedlungsgebietes, insbesondere die Dimensionierung der notwendigen Kanalisationen.

¹⁾ Art. 4 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, SR 814.20

Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss rechtlicher Praxis als zumutbar gelten.
Hausanschluss	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen, usw.)
Geschossfläche gemäss SIA-Norm 416	Allseitig umschlossene und überdachte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse, einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossfläche gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss, nicht zugängliche Hohlräume von Konstruktionen sowie Installations- und Dachgeschosse von weniger als 1 Meter durchschnittlicher Höhe.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen, usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte und -koffer, Versickerungsgalerien)
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
FES	Schweizerischer Städteverband; Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern